

II-2990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 24.7.1991
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/87-I A 10/91

1189 IAB

1991 -07- 25

zu 1185 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
und Kollegen. Nr. 1185/J vom 29.Mai 1991
betreffend Wettbewerbsvorteile für den
Raiffeisensektor durch die Vieh- und Fleisch-
kommission

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr.Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben
am 29.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 1185/J, betreffend Wettbewerbsvorteile für den
Raiffeisensektor durch die Vieh- und Fleischkommission gerichtet,
die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Kommissionsmitglieder genehmigten die Exportanträge
und Importanträge auf der Sitzung vom 19.3.1991?
2. Um welche Anträge handelte es sich im einzelnen?

- 2 -

3. Wie wurde in jedem einzelnen Fall entschieden?
4. Wie viele der genehmigten Anträge stammten von Antragstellern aus dem Raiffeisenbereich bzw. dem AMF-Konzern?
5. Wie viele Anträge privater Antragsteller wurden in dieser Sitzung genehmigt?
6. Wer war in diesem Zusammenhang der polnische Abnehmer von Waren des AMF-Konzerns?
7. Ist Ihrem Ressort bekannt, durch wen dieser polnische Abnehmer bereits einen Tag vor der Kommissionssitzung, also am 18.3.1991, über die Zuteilung von Exportkontingenten verständigt wurde?
8. Können Sie ausschließen, daß solche "Vorausinformationen" routinemäßig erfolgen?
9. Ist zumindest einem Ihrer beiden Vertreter in der Vieh- und Fleischkommission bekannt, daß privatwirtschaftliche Konkurrenten der Raiffeisengruppe bzw. des AMF-Konzerns ständig ersucht werden, von Einreichungen ohne vorherige Verlautbarung Abstand zu nehmen, um den Organisationsaufwand der Vieh- und Fleischkommission nicht überzustrapazieren?
10. Ist zumindest einem Ihrer beiden Vertreter in der Vieh- und Fleischkommission bekannt, daß die Genehmigungen in der Sitzung vom 19.3.1991 ohne vorherige Verlautbarung erfolgten, also ohne Kenntnis der Mitbewerber?
11. Ist zumindest einem Ihrer beiden Vertreter in der Vieh- und Fleischkommission bekannt, daß Anträge privater Unterneh-

- 3 -

mungen oft so lange aufgeschoben werden, bis sich die Marktsituation geändert hat, während bei nahezu ausschließlichem Vorliegen von Raiffeisen- oder AMF-Anträgen sehr rasch Genehmigungen erteilt werden?

12. Wann haben Ihre beiden Vertreter der Vieh- und Fleischkommission Ihnen über die Vorgangsweise bei den Genehmigungen berichtet?
13. Wann haben Sie die Vieh- und Fleischkommission zuletzt einer Revision unterzogen?
14. Welche Resultate hat diese Revision erbracht?
15. Werden Sie angesichts dieser neuerlichen eklatanten Wettbewerbsverletzungen durch die Vieh- und Fleischkommission einen Revisionsauftrag erteilen?
16. Welche sonstige Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die korrekte Abwicklung der Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

In der Sitzung der Unterkommission der Vieh- und Fleischkommission vom 19. März 1991 wurden die Export- und Importanträge von allen anwesenden Mitgliedern der Unterkommission genehmigt, da gemäß § 19 Abs. 2 Viehwirtschaftsgesetz für die Gültigkeit von Beschlüssen der Unterkommission Einhelligkeit erforderlich ist.

- 4 -

Zu Frage 2:

Es handelte sich um Anträge auf Import oder Export von im § 1 des Viehwirtschaftsgesetzes angeführten Waren.

Zu Frage 3:

Die Unterkommission hat bei den vorliegenden Anträgen geprüft, ob entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes bzw. den dazu erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen (Verordnungen) eine Bewilligung erteilt werden kann. Soweit die Anträge von der Unterkommission genehmigt wurden, wurden den Antragstellern die Bewilligungsbescheide übermittelt, hinsichtlich der restlichen Anträge wurde Parteiengehör gewährt und bekanntgegeben, welche Gründe einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Rund ein Drittel der genehmigten Anträge (Import- und Exportanträge) stammte von Antragsstellern aus dem Raiffeisenbereich bzw. dem AMF-Konzern, die restlichen zwei Drittel kamen von Antragsstellern außerhalb des genossenschaftlichen Bereichs.

Zu Frage 6:

Gemäß § 24 VWG (Verbot der Weitergabe und Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) kann eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es ist in meinem Ressort weder bekannt, daß eine solche behauptete Verständigung des polnischen Abnehmers der AMF über eine zukünftige Beschlußfassung erfolgt sein soll, noch ist

- 5 -

bekannt, durch welche Person diese Verständigung erfolgt sein könnte. Im Hinblick auf die für gültige Beschlüsse erforderlichen Konsensquoten (Kommission: vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, Unterkommission: Einhelligkeit) ist eine routinemäßige "Vorausinformation" kaum vorstellbar.

Zu Frage 9:

Ständige Ersuchen, von Einreichungen ohne vorherige Verlautbarungen Abstand zu nehmen, sind meinen Vertretern in der Vieh- und Fleischkommission nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, daß im Zusammenhang mit der jüngst aufgetretenen Vorgangsweise einzelner Antragsteller, wöchentlich inhaltlich gleichlautende Anträge zu stellen, gegenüber diesen Antragstellern auf den mit der Bearbeitung der Anträge verbundenen Arbeitsaufwand verwiesen wurde. In diesen Fällen wurde zu allen Anträgen jeweils Parteiengehör gewährt, wobei die maßgebliche Sach- und Rechtslage bekanntgegeben wurde. Die Antragsteller haben jedoch von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht und weiterhin gleichlautende Anträge eingebracht.

Weiters wurde 1989 aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes die Vorgangsweise der Vieh- und Fleischkommission bei der Bewilligungserteilung umgestellt. Es werden nunmehr für Importe Bewilligungen nur nach Maßgabe öffentlicher Bekanntmachungen erteilt, sofern es sich nicht um Mustersendungen, kleine Mengen oder Waren geringen Wertes gemäß § 5 Abs. 6 erster Satz VWG handelt. Von dieser Vorgangsweise wurden alle Antragsteller informiert und ersucht, Anträge betreffend Import nur nach Maßgabe öffentlicher Bekanntmachungen zu stellen.

Zu Frage 10:

Da die gegenständlichen Export-Anträge gemäß § 6 Abs. 1 VWG bewilligt wurden (sogenannte "Einzelbewilligungen"), war eine vorherige Verlautbarung eines Exportverfahrens nicht erforderlich. Unter Verlautbarung ist eine öffentliche Bekanntmachung zu verstehen, worin insbesondere Art und Menge der zur Ausfuhr vorgesehenen Waren, der Ausfuhrzeitraum, das zur Anwendung gelangende Verfahren und sonstige für die Antragstellung und Erteilung der Bewilligung wesentliche Umstände geregelt sind.

Die Unterkommission hat mit der 28. öffentlichen Bekanntmachung vom 19. März 1991 gleichzeitig mitgeteilt, daß auf Grund der gegenwärtigen Marktlage und Preissituation beabsichtigt ist, in der Zeit vom 21. März bis 10. April 1991 Bewilligungen gemäß § 6 Abs. 1 VWG für den Export von Schweinefleisch von je 20 t pro Antragsteller und der näher bezeichneten Warenkategorie zu erteilen. Mit der 33. öffentlichen Bekanntmachung vom 9. April bzw. der 45. öffentlichen Bekanntmachung vom 30. April hat die Unterkommission neuerlich bekanntgegeben, für den Zeitraum vom 9. April bis 3. Mai bzw. 30. April bis 24. Mai Exportbewilligungen zu erteilen. Innerhalb dieses Zeitraumes war für jeden Antragsteller die Erteilung einer Exportbewilligung möglich.

Insgesamt hat die Unterkommission 268 Exportbewilligungen für eine Menge von 5 347,8 t erteilt, wobei aufgrund der Situation der potentiellen Auslandsmärkte allerdings nur für einen Bruchteil der bewilligten Menge tatsächlich ein Export möglich war.

Zu Frage 11:

Für die Erteilung von Importbewilligungen ist gemäß § 5 Abs. 2 VWG die Preisstabilität und die Bedarfslage maßgeblich, für die Erteilung von Exportbewilligungen ist gemäß § 6 Abs. 1 VWG maß-

- 7 -

geblich, daß keine Beeinträchtigung der im § 2 Abs. 1 VWG genannten Ziele (Schutz der inländischen Viehwirtschaft, Preisstabilität, Gewährleistung der Versorgung mit den dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren) erfolgt. Diese genannten Kriterien sind für die Bewilligungserteilung jeweils allein maßgeblich. Ob es sich dabei um Anträge von Unternehmen des genossenschaftlichen Bereiches oder Anträge anderer Unternehmen handelt, darf für die Bewilligungserteilung nicht maßgeblich sein und hat daher außer Betracht zu bleiben.

Zu Frage 12:

Es wurde am 19.3.1991 eine schriftliche Information über die Sitzungen der Unterkommission und der Kommission vom gleichen Tag übermittelt. Berichte über die Vorgangsweise bei den einzelnen Genehmigungen sind nicht üblich.

Zu den Fragen 13 bis 16:

Die Vieh- und Fleischkommission, die zur Vollziehung behördlicher Aufgaben aufgrund des Viehwirtschaftsgesetzes berufen ist, unterliegt primär der Kontrolle durch den Rechnungshof. Da von der Vieh- und Fleischkommission keine Exportförderungen gewährt werden, ist eine Überprüfung durch die Revisionsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht vorgesehen. Die Überwachung des Verfahrens der Kommission unterliegt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsendeten Staatskommissären. Die korrekte Abwicklung der Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission wird durch die Überwachung der Staatskommissäre gewährleistet.

Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht nicht.

Der Bundesminister:

